

# RS Vwgh 1994/3/24 94/19/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall macht der Asylwerber (ein Staatsangehöriger Afghanistans) geltend, daß er in seinem Heimatstaat von der Polizei beschattet worden sei. Ein fehlendes Interesse des Heimatstaates an seiner Verhaftung kann daraus nicht ohne weiteres abgeleitet werden. Eine "Beschattung" muß nämlich nicht bedeuten, daß (volle) Kenntnis der Identität des "Beschatteten" vorliegt; allenfalls sollen durch die "Beschattung" auch erst die Kontakte des Verdächtigten ermittelt werden. Der Begriff der "Beschattung" ist jedenfalls insoweit mehrdeutig und erscheint dem Gerichtshof im gegebenen Zusammenhang aufklärungsbedürftig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190089.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)